

# Abonnementbedingungen

## § 1 Allgemeines

(1) Die Abonnementbedingungen gelten, soweit nicht anders vereinbart, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Stadttheater Fürth und dem Abonnenten.

Der Abonnent kann zwischen verschiedenen Abonnementreihen, nämlich Premierenabonnement, Schauspielermiete, Gemischtem Abonnement, Kleinen Gemischten Abonnements, Komödie Extra, Tanztheater, Opernring, großer Konzertmiete und kleiner Konzertmiete wählen. Er verpflichtet sich zur Abnahme des jeweiligen im Spielplan dargestellten Gesamtabonnements.

(2) Termin- und/oder Stückänderungen bleiben vorbehalten. Sie werden durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Neubestellungen sind schriftlich oder durch persönliche Vorsprache im Abonnementbüro bis 31. Juli 2011 möglich.

## § 2 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird für eine Spielzeit geschlossen. Er verlängert sich um eine weitere Spielzeit, wenn er nicht bis spätestens 15. Juni 2011 für die Spielzeit 2011/12 gekündigt wird.

(2) Änderungswünsche für folgende Spielzeiten können nur bis 15. Juni 2011, nicht aber während der laufenden Spielzeit berücksichtigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.

## § 3 Zahlung

(1) Der Abonnent hat die Wahl, den Abonnementpreis durch Lastschriftverfahren oder nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

(2) Im Lastschriftverfahren wird der Gesamtbetrag zum 15. September 2011 abgebucht. Daneben besteht die Möglichkeit, den Betrag in zwei gleichen Raten zum 15. September 2011 und 1. Dezember 2011 einzuziehen zu lassen. Ändert sich die Bankverbindung, so ist dies dem Abonnementbüro des Stadttheaters Fürth unverzüglich mitzuteilen. Fallen durch ungenaue Angaben des Abonnenten Bankgebühren an, so werden diese vom Abonnenten übernommen.

(3) Entscheidet sich der Abonnent für die Bezahlung nach Erhalt der Rechnung, so wird der Abonnementpreis nach Erhalt der Rechnung fällig und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

## § 4 Ermäßigung

(1) Schüler, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte mit B-Vermerk (Begleitperson) sowie deren Begleitperson erhalten eine Ermäßigung von 50% (ausgenommen Premierenabonnement). Der Abonnementbestellung ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Berechtigungsschein in Kopie beizufügen und bei jeder Abonnementvorstellung auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Verlängert sich das Abonnement um eine weitere Spielzeit gemäß § 2 (1), so gelten nicht ermäßigte Preise, wenn nicht bis zum 15. Juni 2011 die Berechtigung nachgewiesen wird.

## § 5 Abonnementkarte

(1) Der Abonnent erhält den Abonnementausweis mit der Jahresrechnung. Im Falle des Zahlens nach Rechnungserhalt wird der Abonnementausweis übersandt, sobald der fällige Betrag auf dem Konto des Stadttheaters Fürth eingegangen ist. Der Abonnementausweis gilt als Eintrittsnachweis für alle Vorstellungen der vom Abonnenten gewählten Abonnementserie.

(2) Abonnementausweise sind übertragbar, soweit sie nicht nach § 4 ermäßigt sind. Die Zahlungspflicht trägt der Abonnementinhaber. Namens- und Anschriftänderungen sind dem Abonnementbüro des Stadttheaters Fürth unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Ersatzausweis

(1) Bei Verlust des Abonnementausweises erhalten die Abonnenten im Abonnementbüro oder an der Kasse gegen Zahlung eines Betrages von € 2,50 einen Ersatzausweis. Die Abonnementkarte verliert damit ihre Gültigkeit.

(2) Für Aufwendungen des Stadttheaters, die durch den Kartenverlust bedingt sind, haftet der Abonnementinhaber.

## § 7 Umtausch

(1) Ist der Abonnent an der Teilnahme einer Vorstellung verhindert, so bestehen folgende Umtauschmöglichkeiten:

- in den Programmreihen Schauspielermieten B1/B2, Gemischte Mieten A/C/D/F, Konzertmiete K1 können pro Spielzeit für maximal drei Vorstellungen ein Umtauschschein,
- in den Programmreihen Opernring OR, Premierenabonnement P, Tanztheater T1/T2/T3, Konzertmiete K2, Komödie Extra E1/E2 sowie den Kleinen Gemischten Abonnements A1 – F1 und A2 – F2 kann pro Spielzeit für zwei Vorstellungen ein Umtauschschein ausgestellt werden.

(2) Der Umtausch muss spätestens am Vorstellungstag bis 13.00 Uhr persönlich oder telefonisch an der Vorverkaufskasse oder im Abonnementbüro erfolgen. Fällt die Veranstaltung auf einen Sonntag oder Feiertag, so kann das Abonnement bis spätestens zum letzten vorhergehenden Werktag (13.00 Uhr) zurückgegeben werden. Mit Anforderung des Umtauschscheines entfällt der Anspruch auf die abonnierten Plätze.

Eine Teilauszahlung des Abonnementpreises kann nicht erfolgen. Ausgegebene Umtauschscheine können nur im Stadttheater Fürth, nicht aber an den Vorverkaufsstellen eingelöst werden.

(3) Wählt der Abonnent bei Umtausch einen Platz in einer teureren Veranstaltungsreihe/Preisgruppe, so hat er den entsprechenden Aufpreis zu bezahlen. Im umgekehrten Fall kann eine Verrechnung oder Auszahlung nicht erfolgen. Entsprechendes gilt bei Umtausch einer Abonnementvorstellung auf eine Vorstellung im Freiverkauf.

(4) Pro Eintrittskarte ist nur ein Umtauschschein einlösbar.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Umtauschscheine für alle Vorstellungen des Stadttheaters Fürth. Sie können für Vorstellungen bis zum 30.12.2012 eingelöst werden.

## § 8 Ersatzleistungen

Für nicht rechtzeitig getauschte oder nicht besuchte Vorstellungen kann nachträglich weder eine Gutschrift noch sonstiger Ersatz geleistet werden.

**Neueinschreibungen** sind **ab sofort** schriftlich oder persönlich im Abonnementbüro bis spätestens **31. Juli 2011** möglich.

Bitte verwenden Sie für Neubestellungen oder Änderungen die in diesem Heft (Seite 169 – 171) vorliegenden Formulare.

Alle Änderungen und Bestellungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Das Theater ist bemüht, Plätze in der gewünschten Preisgruppe zu reservieren.

Eine Zusicherung, dass gewünschte Plätze auch tatsächlich reserviert werden können, ist nicht möglich.

Der Abonnent erklärt sich bereit, dass er andere als die gewünschten Plätze akzeptiert, sofern er sich nicht in seiner Abonnement-Bestellung anders geäußert hat.